

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:
Dezernat II, Tiefbauamt

Betreff:

**Erweiterung des Fußgängerbereiches
Altstadt
hier: Einbeziehung von
Friedrichstraße/Landfriedstraße/Märzgasse**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	14.10.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	24.11.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	02.12.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bezirksbeirat Altstadt und der Bauausschuss empfehlen dem gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr teilweise zu entziehen und sie in den Fußgängerbereich Altstadt einzubeziehen:

Friedrichstraße zwischen Plöck nach Landfriedstraße

Landfriedstraße

Märzgasse zwischen Landfriedstraße und Plöck

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Auszug aus dem Stadtplan für den betroffenen Teil der Altstadt

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 2		Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr Begründung: Mit der Einbeziehung in den Fußgängerbereich wird das Verkehrsaufkommen sinken und damit die Belastungen der Anwohner mindern.

B. Begründung:

1. Ausgangslage

Der Fußgängerbereich Altstadt deckt fast den gesamten historischen Bereich der Altstadt ab; lediglich die Randstraßen, die überwiegend den Durchgangsverkehr aufnehmen, sind ausgenommen.

Eine Ausnahme bildet das u-förmige Straßenstück, bestehend aus dem südlichen Teil der Friedrichstraße, der Landfriedstraße und dem Abschnitt der Märzgasse zwischen Landfriedstraße und Plöck (siehe Anlage 1).

Wegen der Anfahrbarkeit des Theaterparkplatzes in der Friedrichstraße und einiger anderer Einrichtungen in der Landfriedstraße war dieser Bereich bei der letzten großen Erweiterung in den 80er Jahren ausgenommen worden.

2. Erweiterungsabsicht/Verdrängung von Fremdverkehr

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die freie Befahrbarkeit des genannten Altstadtteils dazu führt, dass unerwünschter Fremdverkehr in erheblichem Maße angezogen wird und die engen Straßenquerschnitte über Gebühr belastet. Auch die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich und die Zuordnung aller Parkstände im öffentlichen Straßenraum als Bewohnerparkplätze konnten daran nichts ändern.

Die Beobachtungen von Polizei und Straßenverkehrsbehörde zeigen, dass insbesondere die Nähe der Landfriedstraße als Parallelstrecke zur Hauptstraße diesen Fremdverkehr anzieht. Entweder erledigt der Beifahrer kurzzeitige Einkaufsgeschäfte im mittleren Teil der Altstadt oder es wird unter Missachtung der Regelungen für den ruhenden Verkehr das Auto geparkt. Dazu kommt, dass der lange Abschnitt der Landfriedstraße durch die Karl-Ludwig-Straße unterteilt ist und somit ein rascherer Zugang zur Hauptstraße möglich ist.

Ausgehend von dem mittelalterlichen Stadtgrundriss ist die Landfriedstraße nur über die Wegführung Friedrich-Ebert-Anlage/Schießtorstraße/Plöck erreichbar. Insbesondere der funktionsüberlastete Teil der Plöck östlich der Schießtorstraße muss auch diesen zusätzlichen Zielverkehr in die Landfriedstraße aufnehmen.

3. Lösungsvorschlag

Um alle aufgezählten Nachteile zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die genannten Teile der Friedrichstraße und der Märzgasse sowie die gesamte Landfriedstraße in den Fußgängerbereich Altstadt einzubeziehen. Die Zufahrt zum Theaterparkplatz in der Friedrichstraße und die für ein Theater notwendige Logistik könnten über eine Allgemeinverfügung (§ 4 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung für den Fußgängerbereich Altstadt) geregelt werden. Die Anfahrbarkeit von Einrichtungen in der Landfriedstraße ist insbesondere durch die Ausdehnung der Andienungszeit auf 11:00 Uhr gewährleistet.

4. Förmliches Entwidmungsverfahren

Die Einbeziehung der genannten Straßenabschnitte in den Fußgängerbereich erfordert eine nachträgliche Beschränkung der öffentlichen Widmung gemäß § 5 Absatz 5 i.V.m. § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Wir bitten, der förmlichen Durchführung des Widmungsverfahrens (öffentliche Bekanntmachung) zuzustimmen.

gezeichnet

Bernd Stadel